

Niederschrift

über die 17. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 14. Oktober 2009

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Erste Bürgermeister und 19 Stadtratsmitglieder. Stadtrat Dreher fehlte entschuldigt. Stadtrat Schulz nahm ab TOP 3, Stadtrat Ferber ab TOP 5 an der Sitzung teil.

Ferner waren anwesend: VOAR Firmbach, Stadtkämmerer
Florian Zahn
Ralf Steinhardt, Forstrevierleiter
VOAR A. Englert

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1 - 13, nichtöffentlich von TOP 14 – 15 und dauerte von 19.00 Uhr bis 21.10 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 23.09.2009

Der Stadtrat beschloß, die Niederschrift über die Sitzung am 23.09.2009 zu genehmigen.

3. Römermuseum / Erlebniszentrum - Sachstandsbericht

Nach dem Ergebnis des dortigen Bürgerentscheids ist mit der Realisierung eines überregionalen Römermuseums in Obernburg nicht mehr zu rechnen. Als Alternativstandort ist von verschiedener Seite die Stadt Wörth ins Spiel gebracht worden. Bürgermeister Dotzel stellte hierzu klar, daß in dieser Frage weder er noch die Verwaltung eigene Aktivitäten entfaltet haben. Da das Museum aber in jedem Fall in einer der linksmainischen Landkreisgemeinden verwirklicht werden sollte und im Bereich des ehemaligen Kastells eine geeignete Fläche zur Verfügung steht, sollte sich die Stadt etwaigen von außen angebotenen Gesprächen nicht verschließen. Er sagte zu, hieran von Anfang an alle Fraktionsvorsitzenden zu beteiligen.

Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis.

4. Erneuerung der technischen Infrastruktur in Neu-Wörth – Beschlußfassung zum Bauprogramm 2010/2011

Im Jahr 2010 soll die dringend notwendige Erneuerung der technischen Infrastruktur in folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten realisiert werden:

- Schifferstraße
- Spessartstraße
- „Bahndammweg“ (Abschnitt Gartenstraße – Spessartstraße)
- Lindengasse
- Parallelweg zur Schifferstraße
- Pfarrer-Adam-Haus-Straße (Abschnitt Luxburgstraße – Waisenhausstraße)

Darüberhinaus sind grundlegende Überlegungen zu weiteren Entwicklungen in der Gartenstadt anzustellen (Anbindung der Spessartstraße an die Landstraße, künftige Gestaltung der Lindengasse und des unbefestigten Fußweges). Um ein möglichst wirtschaftliches Ausschreibungsergebnis zu erzielen, soll das Vergabeverfahren noch im Jahr 2009 eingeleitet werden. Die Vergabe des Auftrags ist für Januar 2010 vorgesehen. Eine Abwicklung könnte sich sowohl aus bautechnischen wie aus finanziellen Gründen über zwei Jahre erstrecken.

Das Büro Hoßfeld & Fischer hat eine Vorplanung mit Kostenschätzung für den Ausbau der o.g. Straßenabschnitte erstellt. Danach ist mit Gesamtkosten (einschließlich Nebenkosten) von etwa 2,5 Mio. € zu rechnen. Hinzu kommen Aufwendungen für die angedachte Verlänge-

zung der Spessartstraße und die Erschließung der angrenzenden Gartengrundstücke als innerörtliche Baulandreserve. Hierfür hat das Büro zunächst drei Varianten entwickelt, die Kosten zwischen 395.000 € und 505.000 € verursachen würden.

Der Stadtrat beauftragte die Verwaltung, in enger Abstimmung mit dem Bau- und Umweltausschuß die Planungen für die o.g. Baumaßnahmen weiterzutreiben und in die Haushaltsplanung 2010/2011 aufzunehmen. Bei den weiteren Überlegungen soll insbesondere geprüft werden, ob und in welcher Art die Erschließung der Gartengrundstücke gewünscht ist und ob eine Verbreiterung der Lindengasse wirtschaftlich sinnvoll ist.

5. Forstbericht 2008

Forstrevierleitung und Stadtkämmerei haben den Forstbericht für das Jahr 2008 erstellt.

Bei Gesamteinnahmen von 364.538,10 € und Gesamtausgaben von 375.978,45 € ergibt sich ein Defizit von 11.440,35 € (Vorjahr: 4.753,84 € Überschuß). Maßgeblich hierfür war der Neubau des neuen Waldweges am Grimmesgrund, für den die Stadt nach Abzug der staatlichen Zuwendungen noch 18.876,15 € Eigenmittel aufbringen mußte. Ohne diese Baumaßnahme wäre wiederum ein geringer Überschuß von knapp 7.500 € erwirtschaftet worden. Positiv hat sich auf das Ergebnis ausgewirkt, daß die beiden Waldarbeiter wieder für drei Monate im städtischen Bauhof beschäftigt wurden und insofern Lohnkosten umverteilt werden konnten.

Insgesamt wurden 4.914 fm Holz eingeschlagen. Dies entspricht etwa 88% des neuen Soll-Einschlags von 5.600 fm. Damit wurde weiterhin der hohe Einschlag aus den Jahren 2001-2004 kompensiert.

Ergänzend dazu wies Forstrevierleiter Steinhardt darauf hin, daß die Systematik der Waldwertberechnung umgestellt wurde. Künftig wird nicht mehr ein aus Verkaufserlösen hochgerechneter Wert, sondern eine Pauschale je Holzbodenfläche zugrundegelegt.

Der Stadtrat nahm den Forstbericht 2008 zur Kenntnis. Es wurde vereinbart, im Januar/Februar 2010 erneut eine Waldbegehung durchzuführen.

6. Fällung der Pappelallee an der Staatsstraße nach Seckmauern

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der Stadt für Straßenbäume hat Herr Hubertus Göhler, Goldbach, u.a. die Pappelallee an der Staatsstraße nach Seckmauern begutachtet. Es handelt sich um insgesamt 31 etwa 20-25 m hohe Bäume mit einem mittleren Stammdurchmesser in Brusthöhe von etwa 70 cm. Erhebliche Gefährdungspotentiale sieht Herr Göhler durch die arttypisch hohe Schwerpunktlage, mangelhafte Durchwurzelung wegen des unmittelbar angrenzenden Baches, die zu beobachtenden Schiefstände und die schon ohne weitere Untersuchungen festzustellende Kernfäule einzelner Bäume. Er empfiehlt die Entnahme aller Pappeln, da ein Einkürzen nicht mehr möglich sei und das Fällen einzelner Exemplare zu einer Destabilisierung der Baumreihe führen könne.

Der Bau- und Umweltausschuß beauftragte die Verwaltung in seiner Sitzung vom 20.07.2009, die Fällung der Pappeln unmittelbar nach Ende der Vegetationsperiode vorzubereiten. Bis dahin müsse geklärt werden, inwieweit der Einsatz eigenen Personals oder aber eine komplette Fremdvergabe sinnvoller ist.

Eine beschränkte Ausschreibung der notwendigen Arbeiten hat folgendes Ergebnis gebracht:

Fa. Achim Rauck, Otzberg-Hering	16.932,51 €
Fa. Interforst GmbH	16.655,24 €

Die Fa. Rauck veranschlagt zwei Tage Vollsperrung und einen Tag Einengung der Straße, die Fa. Interforst drei Tage Vollsperrung. Die Fa. Rauck bietet an, das gesamte Astholz zu häckseln und zu entsorgen und das Stammholz der gefällten Bäume jeweils am Tag der Fällung abzutransportieren. Die Fa. Interforst geht davon aus, daß ein (nicht näher zu quantifizierender) Anteil an Reisig vom städtischen Bauhof zu entsorgen ist; das Stammholz soll auf dem Parkplatz neben dem Sportplatz des TSV Seckmauern zwischengelagert werden.

Nachdem auch bei einer Fällung durch städtisches Forstpersonal erhebliche Aufwendungen für die Anmietung von Maschinen und Geräten anfallen würden, schlägt die Verwaltung in Übereinstimmung mit Forstrevierleiter Steinhardt eine Fremdvergabe der Arbeiten vor, die sinnvollerweise in der Woche nach Allerheiligen (Herbstferien in Bayern) ausgeführt werden sollten. Bis dahin wäre mit der Polizei, der Straßenverkehrsbehörde, der Verkehrsgesellschaft Untermain und der Gemeinde Lützelbach zu klären, wie die Sperrung der Straße tatsächlich gehandhabt werden kann, um möglichst wenig Beeinträchtigungen des Verkehrs hervorzurufen.

Aufgrund der o.g. Unterschiede beschloß der Stadtrat, den Auftrag an die Fa. Rauck zu vergeben. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine standortgerechte Ersatzpflanzung vorzubereiten.

7. Wassernotverbund mit der Stadt Klingenberg – Auftragsvergabe für den Umbau der Netzpumpenanlage

Zur technischen Vervollständigung des Trinkwassernotverbunds mit der Stadt Klingenberg ist noch die Erneuerung der Netzpumpenanlage im Wasserwerk auszuführen, um im Versorgungsfall auch die Stadt Klingenberg bedienen zu können. Notwendig sind zwei Pumpen mit höherer Förderleistung als derzeit vorhanden sowie die damit zusammenhängenden Rohrleitungs- und Steuerungseinrichtungen.

Für die Maßnahme wurde eine beschränkte Ausschreibung unter neun Fachfirmen durchgeführt. Zur Submission am 07.10.2009 lagen folgende Angebote vor:

Fa. Wüst, Mömlingen	39.335,06 €
Fa. WaRoTec, Aschaffenburg	40.043,23 €
Fa. Kopf, Sulz-Bergfelden	50.329,15 €
Fa. WLA, Weiterstadt	53.487,23 €
Fa. Hydro-Elektrik, Ravensburg	60.908,33 €
Fa. SPA, Dannstadt-Schauernheim	68.922,36 €

Im Haushaltsplan 2007 war für diese Maßnahme ein Betrag von 50.000 € vorgesehen, von denen 25.000 € in Abgang gestellt wurden.

Der Stadtrat beschloß, den Auftrag an die wenigstnehmende Fa. Wüst zu vergeben.

8. Beschaffung eines Dienstwagens für die Verwaltung

Der im Jahr 1994 beschaffte Opel Corsa, der als Dienstfahrzeug für die gesamte Verwaltung dient, ist völlig verbraucht und insbesondere für weitere Strecken nicht mehr zumutbar. Er soll daher durch ein Neufahrzeug ersetzt werden, das aus steuerlichen und abschreibungstechnischen Gründen möglichst über das Wasserwerk beschafft werden soll. Der Bau- und Umweltausschuß hat die Verwaltung in seiner Sitzung vom 20.07.2009 beauftragt, entsprechende Angebote einzuholen, um eine zügige Auftragsvergabe zu ermöglichen.

Nach umfassender Markterkundung hat die Verwaltung folgende Fahrzeuge in die engere Wahl gefaßt und bei regionalen Händlern Preise angefragt:

Skoda Octavia Kombi	
Fa. Brass, Großheubach	17.997,60 €
Fa. Welsch, Hösbach	18.033,50 €
Fa. Körbel, Mönchberg	18.417,60 €
VW Caddy Life	
Fa. Kunzmann, Aschaffenburg	18.000,00 €
Fa. Künzig + Bleuel, Aschaffenburg	18.068,03 €
Fa. Link, Laudenbach	18.449,26 €

Die Verwaltung hat vorgeschlagen, den Auftrag zur Lieferung eines Octavia Kombi an die Fa. Brass zu vergeben.

Stadtrat Wetzel regte an, auch einen Opel Astra Kombi in Betracht zu ziehen, für den wegen Modellwechsel hohe Rabatte zu erzielen seien.

Der Stadtrat beschloß nach kurzer Debatte mit 19:1 Stimmen, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen und einen Skoda Octavia Komi bei der Fa. Brass zu beschaffen.

9. Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg

9.1 Übertragung weiterer Ahndungsbefugnisse auf den Verband

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg hat sich seit seiner Gründung fest etabliert und erfüllt seine Aufgaben zur vollen Zufriedenheit der Stadt. Zwischenzeitlich wurde verschiedentlich vorgeschlagen, die Zuständigkeit auf die Ahndung weiterer Verkehrsverstöße auszudehnen. Hierzu hat der Verband seinerseits durch Änderung der Verbandssatzung die notwendigen Voraussetzungen geschaffen. Die Befugnis ist jedoch von der Stadt durch Stadtratsbeschluß auf den Zweckverband zu übertragen.

Der Stadtrat faßte daher folgenden Beschluß:

„Der Stadtrat beschließt, die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 2 Abs. 3 ZuVOWiG (Zuständigkeitsverordnung zum Ordnungswidrigkeitengesetz), die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verkehrszeichen

Zeichen 240 (gemeinsamer Fuß- und Radweg)

Zeichen 242/243 (Fußgängerbereiche)

Zeichen 325/326 (verkehrsberuhigter Bereich)

stehen, an den Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg - KVÜ- zu übertragen.

Darüber hinaus wird dem Zweckverband im Vorgriff auf eine geplante Änderung des § 2 Abs. 3 ZuVOWiG, auch die Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten übertragen, die im Zusammenhang mit dem Verkehrszeichen

Zeichen 270.1 StVO (Beginn des Verkehrsverbots zur Vermeidung schädlicher Luftverunreinigungen in einer Zone, ruhender Verkehr)

Zeichen 239 StVO (Fußgänger)

Zeichen 220 StVO (Einbahnstraße) i.V.m. Zeichen 267 StVO (Verbot der Einfahrt)

Zeichen 237 StVO (Radfahrer)

Zeichen 241 StVO (getrennter Fuß- und Radweg)

Zeichen 244 StVO (Fahrradstraße) und Verkehrsverstöße von Radfahrern in Einbahnstraßen und auf Gehwegen

stehen. Im Übrigen wird auf § 4 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung verwiesen, wonach der Zweckverband verpflichtet ist, im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern zu entscheiden, wann, wo und in welchem Umfang eine Überwachung stattfindet und im Rahmen seiner Möglichkeiten den Anforderungen der Gemeinden an die Sicherheit und Leichtigkeit im Verkehr nach pflichtgemäßem Ermessen Rechnung zu tragen hat.“

9.2 Organisatorische und personelle Neuausrichtung

Der Zweckverband KVÜ beschäftigt derzeit außer dem Geschäftsleiter kein eigenes Personal. Vielmehr wird dieses auf Grundlage der Arbeitnehmerüberlassungsgesetze durch Dritte überlassen. Auch die technische Ausstattung, wie Messfahrzeuge, Datenerfassungsgeräte und Bildauswertesoftware wird angemietet. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat mit Stellungnahme vom 29.07.09 gegenüber dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVÜ- erklärt, dass künftig, neben der Position des Geschäftsleiters, auch die eines Innendienstleiters und die eines Außendienstleiters direkt beim Verband zu besetzen sind. Darüber hinaus ist auch die Stelle eines Kassenverwalters zu schaffen. Würde der Zweckverband künftig das gesamte Personal direkt anstellen sowie die notwendige

technische Ausstattung selbst beschaffen, ergäben sich Kosten in Höhe von 456.726,80 € jährlich. In Hochrechnung der bisherigen Situation würden sich jährliche Kosten in Höhe von 571.151,24 € ergeben. Es könnte also eine jährliche Einsparung von 114.424,44 € erzielt werden.

Die Verbandsversammlung hat am 17.09.2009 beschlossen, die Gremien der Mitgliedsgemeinden in den Entscheidungsprozess über die künftige organisatorische und personelle Ausrichtung einzubinden. Es wird empfohlen, künftig das gesamte Personal im Hinblick auf die wirtschaftlichen Einsparmöglichkeiten direkt beim Verband anzustellen und entsprechende Ausschreibungen vorzunehmen. Darüber hinaus soll eigene technische Ausstattung angeschafft werden. Die Finanzierung soll mittels Kommunalkredit direkt beim Verband erfolgen und nicht mittels Anschubfinanzierung durch die Gemeinden.

Für die Stadt Würth a. Main stellt sich die Situation wie folgt dar:

In der Stadt überwachte der Verband 2008 mit 120 Stunden den ruhenden und mit weiteren 114,7 Stunden den fließenden Verkehr. Hieraus ergaben sich repräsentative Fallzahlen von 676 zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten im ruhenden und weiteren 1616 im fließenden Verkehr. Die entstandenen Kosten waren wie folgt zu beziffern: Für die Dienstleistungen der NWS GmbH 30.539,68 €, für Umlagen von Sach- und Personalkosten 5.340,32 €.

Durch die notwendige Umsetzungen der Vorgaben aus dem Gutachten des BKPV vom 29.07.09 (Kassenverwaltung, Innen- und Außendienstleitung) ergeben sich in der Dienstleistervariante künftig weitere Mehrkosten in Höhe von 4.125,46 € und eine Gesamtbelastung für die Stadt Würth a. Main von 40.005,46 €.

Bei einer Umstellung zum 01.01.2010 wie beschrieben würde sich die Situation wie folgt ändern:

Die Finanzierung ist mittels sog. besonderer Entgelte (Fall- und Stundensätze) denkbar. Diese wären wie folgt zu beziffern: Im ruhenden Verkehr 25,09 € je Stunde und 6,12 € je Fall. Im fließenden Verkehr analog 74,88 € je Stunde und 5,49 € je Fall. Die Umlage für Sach- und Personalkosten bleibt identisch (5.340,32 €). Hieraus ergeben sich bei den o.g. Fallzahlen Gesamtkosten in Höhe von 29.948,82 € für die Stadt Würth a. Main. Das Einsparpotential liegt bei 10.056,65 €.

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß:

Der Stadtrat beschließt, die geplanten organisatorischen und personellen Veränderungen im Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVÜ- in der Form mitzutragen, dass dort künftig das gesamte Personal direkt beim Verband angestellt werden kann. Darüber hinaus soll eigene technische Ausstattung angeschafft werden. Die Finanzierung soll mittels Kommunalkredit direkt über den Zweckverband erfolgen. Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, die entsprechende Zustimmung in der nächsten Verbandsversammlung zu erteilen. Im Übrigen wird auf die bestehenden Regelungen der Verbandssatzung verwiesen.

10. **Sanierung von Neu-Wörth**

10.1 **Zuwendungsantrag Sanierungsberatung 2010-2011**

Die Verwaltung hat nach Rücksprache mit der Regierung von Unterfranken in Vorgriff auf die allgemeine Bedarfsmitteilung („Jahresantrag“) zum Städtebauförderungsprogramm 2010 folgenden Zuwendungsantrag gestellt:

Städtebauliche Sanierungsberatung im Sanierungsgebiet Neu-Wörth

Gesamtbedarf 2010 und 2011:	20.000 €
Zuwendungen (60%)	12.000 €

Die Antragstellung war notwendig, weil die Regierung derzeit bewilligte, aber nicht abgerufene Mittel anderer Kommunen umschichtet. Da die Stadt nach derzeitigem Kenntnisstand keine Aussichten hat, in das Programm „Stadtumbau West“ aufgenommen zu werden, ist dies die

einzigste Möglichkeit, für dieses wichtige Handlungsfeld Zuwendungen zu erlangen.

Der Stadtrat stimmte dem Zuwendungsantrag zu.

10.2 Zuwendungsantrag Kommunales Städtebauförderungsprogramm 2010-2011

Die Verwaltung hat nach Rücksprache mit der Regierung von Unterfranken in Vorgriff auf die allgemeine Bedarfsmitteilung („Jahresantrag“) zum Städtebauförderungsprogramm 2010 folgenden Zuwendungsantrag gestellt:

Kommunales Städtebauförderungsprogramm im Sanierungsgebiet Neu-Wörth

Gesamtbedarf 2010 und 2011:	100.000 €
Zuwendungen (60%)	60.000 €

Die Antragstellung war notwendig, weil die Regierung derzeit bewilligte, aber nicht abgerufene Mittel anderer Kommunen umschichtet. Da die Stadt nach derzeitigem Kenntnisstand keine Aussichten hat, in das Programm „Stadtumbau West“ aufgenommen zu werden, ist dies die einzige Möglichkeit, für dieses wichtige Handlungsfeld Zuwendungen zu erlangen.

Der Stadtrat stimmte dem Zuwendungsantrag zu.

11. Vorstellung einer neuen Straßenausbaubeitragssatzung für das gesamte Stadtgebiet

Der Erlaß von Straßenausbaubeitragssatzungen (ABS) steht nicht im freien Ermessen der Gemeinden. Mit Blick auf die zwingenden Einnahmehbeschaffungsgrundsätze des Art. 62 Abs. 2 Nr. 1 GO (1. Vermögenserträge 2. Besondere Entgelte 3. Steuern 4. Kredite) sind die Gemeinden vielmehr nahezu ausnahmslos verpflichtet, sich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen primär aus besonderen Entgelten (u.a. Gebühren und Beiträge) für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen. Dieses allgemeine Gebot wird durch Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG für die Verbesserung oder Erneuerung der Ortstraßen und der beschränkt-öffentlichen Wege bestätigt („... sollen erhoben werden, ...“).

Die ABS regelt die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen, von Bestandteilen der Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen, von beschränkt-öffentlichen Wegen, von Parkplätzen, von Wendepunkten an Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen, von Grünanlagen und von Kinderspielflächen.

Beitragspflichtig sind regelmäßig die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen gegenüber der Allgemeinheit besondere Vorteile bietet. Sind die Vorteile unterschiedlich hoch, so sind die Beiträge über den Beitragsmaßstab (z.B. Vollgeschoßmaßstab, Artzuschlag usw.) entsprechend abzustufen. Kommt die Einrichtung nicht nur unbedeutend auch der Allgemeinheit zugute, so ist eine Eigenbeteiligung (Gemeindeanteil) vorzusehen, die die Vorteile der Allgemeinheit angemessen berücksichtigt.

Der Stadtrat hat zuletzt am 09.08.1993 eine ABS erlassen. Inzwischen wurde – ganz abgesehen von der Fortentwicklung der Rechtsprechung – die Rechtsgrundlage zum Erlaß von Straßenausbaubeitragssatzungen, Art. 5 KAG mehrmals geändert, so daß schon von daher eine Novellierung des städtischen Satzungsrechts überfällig ist.

Erschwerend tritt hinzu, daß spätestens durch das Urteil des BayVGh vom 16.08.2001 die städtische ABS ungültig geworden ist. Der BayVGh hat in seinem Urteil vom 16.08.2001 nämlich festgestellt, daß eine Staffelung des gemeindlichen Eigenanteils, die auf die Straßenkategorien beschränkt ist, den Anforderungen des Differenzierungsgebots des Art. 5 Abs. 3 KAG nicht genügt und die Unwirksamkeit der gesamten Beitragssatzung zur Folge hat.

Inzwischen sind auch Außenbereichsgrundstücke zwingend in die Beitragserhebung einzubeziehen. Dies folgt daraus, daß im Straßenausbaubeitragssatzungsrecht die Berücksichtigung eines Grundstücks bei der Aufwandsverteilung nicht von seiner Bebaubarkeit, sondern allein von der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung herzuleiten ist.

Da sowohl der Eigenanteil der Stadt in der ABS 1993 nicht auch innerhalb der Straßenkategorien nach den jeweiligen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Entwässerung, Beleuchtung usw.) differenziert ausgestaltet ist und jegliche Regelungen zur Beitragspflicht von Außenbereichsgrundstücken fehlen, stellt die ABS der Stadt derzeit keine geeignete Rechtsgrundlage mehr dar, auf der rechtssicher Beiträge festgesetzt werden könnten. Dies wurde auch vom überörtlichen Prüfungsorgan der Stadt, dem BKPV, zuletzt im überörtlichen Prüfungsbericht für die Jahre 2003-2007 moniert. Der Erlaß einer neuen, gültigen ABS ist deshalb unumgänglich.

Grundsätzlich ist das Vorhandensein einer gültigen Satzung die wichtigste Voraussetzung für das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten. Der Ausbaubeitragsanspruch kann nämlich frühestens mit dem Inkrafttreten einer (erstmalig) gültigen Satzung entstehen. Das bedeutet, daß auch die Festsetzungsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahres zu laufen beginnt, in dem die gültige Satzung bekannt gegeben worden ist. Vor diesem Hintergrund können Straßenbaumaßnahmen – selbst wenn deren technische Fertigstellung schon jahrelang zurückliegt – mangels rechtsgültiger ABS auch nicht verjähren. Soweit also beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen aus vergangenen Jahren noch nicht abgerechnet wurden, ist keine Verjährung eingetreten.

Beim Neuerlaß der ABS wurde auf das aktuelle Satzungsmuster des Bayer. Gemeindetages abgestellt, welches die veränderten Rechtsgrundlagen beinhaltet und insofern – zumindest aus heutiger Sicht – einer gerichtlichen Überprüfung standhält.

Aus Rechtssicherheitsgründen wird empfohlen, vom Satzungsmuster grundsätzlich nicht abzuweichen. Nur in diesem Fall ist davon auszugehen, daß u.a. Art. 5 KAG und die zwingenden Einnahmebeschaffungsgrundsätze des Art. 62 Abs. 2 GO eingehalten sind. Bei der Festlegung der Eigenbeteiligung wird den Gemeinden ein Bewertungsspielraum zugebilligt, der nicht voll der gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Der BayGT sieht den Bewertungsspielraum bei +10% bis +15%-Punkte. Die Kämmerei rät allerdings mit Blick auf die Haushaltslage davon ab, hiervon Gebrauch zu machen.

Eine andere, d.h. grundsätzliche Frage ist, ob der Stadtrat auch für die Herstellung, Verbesserung und Erweiterung von Kinderspielplätzen Ausbaubeiträge erheben muß, was in der Mustersatzung vorgesehen ist. Bislang hat die Stadt für Kinderspielplätze weder Erschließungs- noch Ausbaubeiträge veranlagt. Würde die Mustersatzung an dieser Stelle unverändert übernommen, würden für alle Spielplätze der Stadt erstmals Ausbaubeiträge entstehen. Nach Auffassung der Kämmerei läßt Art. 5 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Satz 1 KAG den Gemeinden insoweit einen Ermessensspielraum, denn die Soll-Vorschrift („... sollen erheben ...“) im Satz 3 beschränkt sich ausdrücklich auf die öffentlichen Einrichtungen „Ortsstraßen“ und „beschränkt-öffentliche Wege“. Für alle anderen öffentlichen Einrichtungen ist es den Gemeinden nach der Kann-Vorschrift von Satz 1 grundsätzlich ins Ermessen gestellt, ob sie Beiträge erheben oder nicht. Die Kämmerei empfiehlt, für die Kinderspielplätze – wie bisher – keine Ausbaubeiträge zu erheben.

Gegenüber der ABS 1993 ergeben sich folgende wesentlichen Veränderungen:

a) **§ 1 ABS 2009 (Beitragserhebung)**

Neben der Merkmale „Verbesserung und Erneuerung“ wurden die Merkmale „Herstellung und Anschaffung“ neu aufgenommen, was Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG entspricht und sich inhaltlich auf solche Einrichtungen bezieht, die nicht vom Erschließungsbeitragsrecht erfasst werden (z.B. Außenbereichsanlagen, Kinderspielplätze).

b) **§ 5 ABS 2009 (Art und Umfang des Aufwands)**

In Abs. 1, der die maximalen Ausbaubreiten bzw. Flächen festlegt, wurden die Nrn. 1.8 „sonstige Gebiete“, 1.9 „in allen anderen Fällen“, 7. „Kinderspielplätze“, 3.4 „unbefahrbare Wohnwege“ und 5. „Wendepunkte“ neu eingefügt. Nr. 1.8 meint Gebiete mit Fremdenverkehrsfunktionen, Nr. 1.9 beinhaltet einen Auffangtatbestand. Außerdem wurde in Abs. 1 Nr. 6.1 die maximale Ausbaubreite von unselbständigen Grünanlagen von 4,0 auf 8,0 m erhöht. Abs. 2 ist neu und dient der Klarstellung. Abs. 3 wurde zum Teil modifiziert und ergänzt.

- c) **§ 5 Abs. 5 ABS 1993 (sanierungsbedingte Mehrkosten)**
Dieser Absatz ist ersatzlos entfallen. Sein Regelungsgehalt (Übernahme der sog. sanierungsbedingten Mehrkosten durch die Stadt) wird von der Sonder-ABS übernommen.
- d) **§ 6 ABS 2009 (Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet)**
In Abs. 3 wurde die Klammer „(derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2)“ ergänzt. Dies dient der Klarstellung, dass nur Straßen derselben Straßenkategorie ggf. zu einer Erschließungseinheit zusammengefasst werden können.
- e) **§ 6 Abs. 4 ABS 1993 (Abrechnung von Sammelstraßen)**
Sammelstraßen sind nach der Rechtsprechung des BVerwG regelmäßig keine beitragsfähigen Erschließungsanlagen, weil sie nicht zum Anbau bestimmt sind und zudem das Abrechnungsgebiet nicht eindeutig abgrenzbar ist. Deshalb wurde § 6 Abs. 4 ersatzlos gestrichen.
- f) **§ 7 ABS 2009 (Gemeindeanteile)**
In Abs. 3 wurden zunächst die Straßenkategorien „Geschäftsstraßen“ und „Durchgangsstraßen“ gestrichen. Aus der „Erschließungsstraße mit der Funktion einer Wohnstraße“ wurde die „Anliegerstraße“. Aus der „Erschließungsstraße mit starken innerörtlichen Verkehr“ wurde die „Haupterschließungsstraße“. Neu eingefügt wurden die Definitionen für „Verkehrsberuhigte Bereiche“ und „Fußgängerbereiche“. Die Eigenbeteiligungen in Abs. 2 wurden wie folgt verändert bzw. differenziert:

1. Maßnahmen an Ortsstraßen

(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)

1.1 Anliegerstraßen

	neu	bisher
a) Fahrbahn	20 v. H.	30 v. H.
b) Radwege	20 v. H.	30 v. H.
c) Gehwege	20 v. H.	30 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	20 v. H.	30 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	20 v. H.	30 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	20 v. H.	30 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	20 v. H.	30 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	20 v. H.	30 v. H.

1.2 Haupterschließungsstraßen

	neu	bisher
a) Fahrbahn	50 v. H. H.	50 v.
b) Radwege	35 v. H. H.	50 v.
c) Gehwege	35 v. H. H.	50 v.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	35 v. H. H.	50 v.
e) unselbständige Parkplätze	35 v. H. H.	50 v.
f) Mehrzweckstreifen	35 v. H. H.	50 v.
g) Beleuchtung und Entwässerung	35 v. H. H.	50 v.
h) unselbständige Grünanlagen	35 v. H. H.	50 v.

1.3 Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	70 v. H. H.	60 v.
b) Radwege	45 v. H.	60 v.

	H.	
c) Gehwege	45 v. H.	60 v.
	H.	
d) gemeinsame Geh- und Radwege	45 v. H.	60 v.
	H.	
e) unselbständige Parkplätze	45 v. H.	60 v.
	H.	
f) Mehrzweckstreifen	45 v. H.	60 v.
	H.	
g) Beleuchtung und Entwässerung	45 v. H.	60 v.
	H.	
h) unselbständige Grünanlagen	45 v. H.	60 v.
	H.	
2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten		
2.1 Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1)	70 v. H.	55 v. H.
2.2. Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2)	45 v. H.	45 v. H.
2.3. Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3)	45 v. H.	55 v. H.
2.4 gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4)	45 v. H.	55 v. H.
2.5 unselbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1)	45 v. H.	50 v. H.
2.6 unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	45 v. H.	50 v. H.
2.7 Beleuchtung und Entwässerung	45 v. H.	--
3. Maßnahmen an beschränkt- öffentlichen Wegen		
3.1 selbständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1)	30 v. H.	20 v.
	H.	
3.2. selbständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2)	40 v. H.	40 v.
	H.	
3.3. selbständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3)	35 v. H.	40 v.
	H.	
3.4 unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	35 v. H.	--
3.5 Beleuchtung und Entwässerung	35 v. H.	--
4. verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)		
4.1 als Anliegerstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 1)		
a) Mischflächen	20 v. H.	--
b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entspre- chend		--
4.2 als Haupterschließungsstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 2)		
a) Mischflächen	45 v. H.	--
b) für die übrigen Teileinrichtungen		--

gelten die
Regelungen in Nr. 1.2 entsprechen

5. Fußgängerbereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5)	40 v. H.	--
6. unbefahrbare Wohnwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4)	20 v. H.	--
7. selbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.2)	50 v. H. H.	50 v.
8. selbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2)	50 v. H. H.	50 v.
9. Kinderspielplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 7)	50 v. H.	--

g) § 7 Abs. 3 und 5 ABS 1993 (Gemeindeanteile)

Beide Absätze sind ersatzlos entfallen. Abs. 3 betraf eine Selbstverständlichkeit. Abs. 5 regelte die Einstufung einer Straße zu den einzelnen Straßenkategorien über ein Straßenfunktionsverzeichnis, das als Satzungsanlage Satzungsqualität besaß. Es genügt nun offensichtlich, wenn das Straßenfunktionsverzeichnis per Beschluß festgelegt wird.

h) § 8 ABS 1993 (Einzelsatzung)

§ 8 ist ersatzlos entfallen. Er regelte eine Selbstverständlichkeit, wonach eine Sondersatzung zu erlassen war, wenn die festgesetzten Höchstmaße oder Gemeindeanteile offensichtlich den Vorteilen der Anlieger nicht gerecht wurden.

i) § 8 ABS 2009 (Verteilung des Aufwands)

In Abs. 3 Nrn. 1 und 2 wurden zur Klarstellung die Worte „soweit ein Bebauungsplan i.S.v. § 30 Abs. 1 u. 2 BauGB besteht/nicht besteht“ ergänzt. In Abs. 3 Nr. 2 wurde zudem erstmals eine Tiefenbegrenzung von 50 m für Grundstücke eingeführt, die nicht innerhalb eines Bebauungsplans i.S.v. § 30 Abs. 1 u. 2 BauGB liegen.

In Abs. 4 wurden zur Klarstellung beispielhaft Grundstücke ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit usw. aufgeführt. Neu ist an gleicher Stelle die Verteilungsregelung für Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind. Diese Grundstücke werden nur zu 25% ihrer Grundstücksfläche berücksichtigt.

Abs. 5 ist neu und regelt die Berücksichtigung von Außenbereichsgrundstücken. In Abs. 11 ist nunmehr geregelt, daß gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke nur noch dann einen Artzuschlag von 50% erhalten dürfen, wenn sie zu mehr als 1/3 gewerblich genutzt werden bzw. gewerblich genutzt werden dürfen. Auch Abs. 12 wurde um den Zusatz „zu mehr als 1/3 gewerblich genutzt bzw. nutzbar“ ergänzt.

j) § 9 ABS 2009 (Kostenspaltung)

Die Nrn. 9. – 10. wurden neu aufgenommen und ergeben sich aus der neu eingeführten Kategorie „Verkehrsberuhigte Bereiche“ und der Beitragspflichtigkeit der Kinderspielplätze.

k) § 11 ABS 2009 (Ablösung)

§ 11 ist neu. Eine wirksame Ablösung von Ausbaubeiträgen setzt eine entsprechende Ermächtigung in der ABS voraus.

l) § 13 ABS 2009 (Inkrafttreten)

Abs. 2 (Außerkräfttreten der ABS 1993) hat mit Blick auf die Rechtsprechung und die Nichtigkeit der Vorgängersatzung nur deklaratorische Bedeutung.

Infolge der Änderung der Straßenkategorien muß auch das Straßenfunktionsverzeichnis angepaßt werden. Die Kategorie „Durchgangsstraßen“ wurde aufgelöst. Die „Landstraße“ und

die „Odenwaldstraße“ werden nun der neuen Kategorie „Hauptverkehrsstraße“ zugeordnet. Die Straßen der Kategorie „Erschließungsstraßen mit starkem innerörtlichen Verkehr“ wurden der ihr entsprechenden neuen Kategorie „Haupterschließungsstraße“ zugeordnet. Die Kategorie „Geschäftsstraßen“ wurde aufgelöst. Lediglich die Dr.-Konrad-Wiegand-Straße wurde der Kategorie „Anliegerstraße“, der Rest (Keltenstraße, Presentstraße, Raiffeisenstraße, Reifenbergstraße) der Kategorie „Haupterschließungsstraßen“ zugeordnet.

Der Stadtrat nahm diese Erläuterungen zur Kenntnis. Die Satzung soll zunächst im Haupt- und Finanzausschuß beraten werden.

12. Vorstellung einer neuen Straßenausbaubeitragssatzung für das Sanierungsgebiet „Neu-Wörth“

Kommt die öffentliche Einrichtung nicht nur unbedeutend auch der Allgemeinheit zugute, so ist – wie oben unter TOP. 11 bereits ausgeführt – eine Eigenbeteiligung (Gemeindeanteil) vorzusehen, die die Vorteile der Allgemeinheit angemessen berücksichtigt (Art 5 Abs. 3 KAG). In städtebaulichen Sanierungsgebieten wird aus übergeordneten denkmalpflegerischen und städtebaulichen Gründen regelmäßig ein erhöhter Standard bei Straßenausbaumaßnahmen eingefordert und realisiert, der deutlich über den sonst üblichen Ausbaustandard hinaus geht. In diesen Fällen werden die für einen Regelausbau festgesetzten Eigenbeteiligungen dem Vorteilsprinzip nicht mehr gerecht. Die Eigenbeteiligungen sind deshalb angemessen zu erhöhen. Dies wird nicht in der Stamm-ABS, sondern vielmehr in einer Sonder-ABS geregelt. Die höheren Eigenbeteiligungen sind regelmäßig Bemessungsgrundlage für staatliche Fördermittel, d.h. sie gehen nur zum Teil zulasten der Stadt. So erhält die Stadt für den Neuausbau der Waisenhaus-, Torfeld-, Pfarrer-Adam-Haus-, Weber-, Ludwig-, Luxburg- und Landstraße Städtebauförderungs- bzw. FAG/GVFG-Mittel.

Insbesondere um die FAG/GVFG-Mittel abrufen zu können, ist eine Anhebung der Eigenbeteiligungen notwendig, damit die förderrechtliche Bagatellgrenze überschritten werden kann. Der BKPV schlägt in seinem überörtlichen Prüfungsbericht für die Jahre 2003 – 2007 vor, für das Sanierungsgebiet 02 Neu-Wörth eine Sonderausbaubeitragssatzung zu erlassen, in der die Eigenbeteiligungen vorteilsgerecht angehoben werden.

Ein spezielles Satzungsmuster für Sondersatzungen gibt es nicht. Grundlage der Sonder-ABS bildet deshalb der Entwurf der neuen ABS, Stand 13.10.2009

(Hinweis: Die nachstehend erläuterten Änderungen sind – soweit möglich – im Satzungsentwurf grau markiert.)

a) § 1 SoABS 2009 (Beitragserhebung)

Abs. 2 wurde neu eingefügt. Er regelt den räumlichen und sachlichen Geltungsbereich der SoABS. Der sachliche Geltungsbereich schließt bewußt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs liegende beitragsfähige Maßnahmen von der Anwendung der SoABS aus, für die kein erhöhter Ausbaustandard erforderlich war.

b) § 7 SoABS 2009 (Gemeindeanteile)

Im Abs. 2 wurden die Eigenbeteiligungen gegenüber der Stammsatzung angemessen angehoben. Dabei wurde beachtet, daß die Abstufung der Stammsatzung erhalten bleibt. Damit wurde sichergestellt, daß nach wie vor eine Differenzierung nach Einrichtungen und Straßenkategorien und innerhalb dieser Kategorien nach Teileinrichtungen gegeben ist und das System der vorteilsgerechten Abstufung nicht verlassen wird. Die Eigenbeteiligungen wurden gegenüber der Stammsatzung konkret wie folgt verändert:

1. Maßnahmen an Ortsstraßen

(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)

1.1 Anliegerstraßen

	Stammsatzung	Sonder-
a) Fahrbahn	20 v. H.	50 v. H.
b) Radwege	20 v. H.	50 v. H.

c) Gehwege	20 v. H.	50 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	20 v. H.	50 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	20 v. H.	50 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	20 v. H.	50 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	20 v. H.	50 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	20 v. H.	50 v. H.

1.2 Haupteerschließungsstraßen

a) Fahrbahn	50 v. H.	70 v. H.
b) Radwege	35 v. H.	55 v. H.
c) Gehwege	35 v. H.	55 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	35 v. H.	55 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	35 v. H.	55 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	35 v. H.	55 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	35 v. H.	55 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	35 v. H.	55 v. H.

1.3 Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	70 v. H.	80 v. H.
b) Radwege	45 v. H.	60 v. H.
c) Gehwege	45 v. H.	60 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	45 v. H.	60 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	45 v. H.	60 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	45 v. H.	60 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	45 v. H.	60 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	45 v. H.	60 v. H.

2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten

2.1 Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1)	70 v. H.	80 v. H.
2.2 Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2)	45 v. H.	65 v. H.
2.3 Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3)	45 v. H.	65 v. H.
2.4 gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4)	45 v. H.	65 v. H.
2.5 unselbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1)	45 v. H.	65 v. H.
2.6 unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	45 v. H.	65 v. H.
2.7 Beleuchtung und Entwässerung	45 v. H.	65 v. H.

3. Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen

3.1 selbständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1)	30 v. H.	50 v. H.
3.2 selbständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2)	40 v. H.	60 v. H.

Stammsatzung

Sonder-

3.3 selbständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3)	35 v. H.	55 v. H.
---	----------	----------

3.4	unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	35 v. H.	55 v. H.
3.5	Beleuchtung und Entwässerung	35 v. H.	55 v. H.
4.	verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)		
4.1	als Anliegerstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 1)		
	a) Mischflächen	20 v. H.	50 v. H.
	b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entspre- chend		
4.2	als Haupterschließungsstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 2)		
	a) Mischflächen	45 v. H.	65 v. H.
	b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entspre- chend		
5.	Fußgängerbereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5)	40 v. H.	60 v. H.
6.	unbefahrbare Wohnwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4)	20 v. H.	50 v. H.
7.	selbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.2)	50 v. H.	70 v. H.
8.	selbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2)	50 v. H.	70 v. H.
9.	Kinderspielplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 7)	50 v. H.	70 v. H.

Das für die Stamm-ABS vorgesehene Straßenfunktionsverzeichnis gilt uneingeschränkt auch für die Sonder-ABS

Der Stadtrat nahm diese Erläuterungen zur Kenntnis. Die Satzung soll zunächst im Haupt- und Finanzausschuß beraten werden.

13. Anfragen

Stadtrat Jens Marco Scherf regte an, den Fahrplan des neuen Nachtbusses im Amtsblatt zu veröffentlichen. Dem soll gefolgt werden.

Wörth a. Main, 19.10.2009

Dotzel
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer